

Verein zur Rettung des Pfarrhofes in Malonty (Meinetschlag), e.V.

Die Statuten des Vereins

I.

Name und Sitz

Der Verein zur Rettung des Pfarrhofes in Malonty (Meinetschlag) (weiter nur „Verein“) hat seinen Sitz an der Adresse Malonty Nr. 25 in CZ-382 91 Malonty.

II.

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des kulturellen Erbes und der Traditionen der Tschechischen Republik und des Raumes Mitteleuropa, Bildungsaktivitäten, eine allgemeine Hebung auch des Niveaus des Kulturlebens, die Rettung des Denkmalbestandes, eine Erneuerung des Bewusstseins über unsere Vergangenheit und die Stärkung eines gesunden Patriotismus in der Gesellschaft.

III.

Hauptaktivitäten des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins orientiert sich vor allem an der Erfüllung des Zwecks, wie in Zahl II. dieser Statuten beschrieben. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Mittel erreicht:
 - a) durch die Erforschung und Dokumentation von Pfarrhof-Objekten in der Tschechischen Republik;
 - b) durch die Einrichtung von Museen und Dauerausstellungen, welche der Problematik von Pfarrhof-Objekten gewidmet ist, dem Leben darin und dem Leben im Grenzgebiet;
 - c) durch eine „Bewirtschaftung“ des Pfarrhofes in Malonty (Meinetschlag) und sämtlicher damit zusammenhängender Aktivitäten zum Zweck der Erhaltung des kulturellen Erbes, des Zugänglichmachens des Objektes für die Öffentlichkeit, mit dem Ziel der Gewinnung von finanziellen Mitteln zur Erhaltung und Rettung des Pfarrhofes in Malonty (Meinetschlag);
 - d) durch Übersetzungen und Publikationstätigkeiten, welche der Gewinnung von Finanzmitteln zur Erhaltung und Rettung des Pfarrhofes in Malonty (Meinetschlag) dienen;
 - e) durch die Bewerbung von Pfarrhof-Objekten, insbesondere des Objektes in Malonty (Meinetschlag);
 - f) durch die Realisation von Projekten, welche mit der Erreichung des Vereinszwecks zusammenhängen;
 - g) durch das Organisieren von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, welche der Erzielung von Finanzmitteln zur Erhaltung und Rettung des Pfarrhofes in Malonty (Meinetschlag) dienen;
 - h) durch die Instandhaltung und Reparatur-Bauarbeiten des Pfarrhofes in Malonty (Meinetschlag);
 - i) durch das Anbieten von touristischen Dienstleistungen zum Zweck der Gewinnung von Finanzmitteln zum Erhalt und der Rettung des Pfarrhofes in Malonty (Meinetschlag);
 - j) durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes der sogenannten „Kirchen-Touristik“;
 - k) durch die aktive Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche und dem Schaffen von Raum für das Treffen der Gläubigen der Pfarrgemeinde Malonty (Meinetschlag);

2. Neben seiner Haupttätigkeit kann der Verein zu deren Unterstützung oder zur wirtschaftlichen Nutzung des Vereinseigentums kann der Verein auch wirtschaftliche Nebenaktivitäten entwickeln, welche unternehmerischer Natur sein oder Erwerbsaktivitäten umfassen können.

IV.

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede physische oder juristische Person werden, welche an den Aktivitäten teilnehmen möchte, die zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und entsteht durch die Aufnahme als Mitglied des Vereins. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann eine sogenannte „Ordentliche Mitgliedschaft sein“ oder eine „Ehrenmitgliedschaft“.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung einer physischen oder juristischen Person verleihen, welche sich bedeutend für die Zweckerreichung des Vereins engagiert hat.
4. Eine „Ordentliche Mitgliedschaft“ endet ebenso wie eine „Ehrenmitgliedschaft“ durch:
 - a) das Einlangen einer schriftlichen Bekanntgabe über den Austritt eines Mitglieds zuhnden des oder der Vorsitzenden des Vereins;
 - b) durch den Tod eines Mitglieds (physische Person)
 - c) das Ende der Existenz des Vereins
 - d) eine 2/3 Mehrheit eines entsprechenden Ausschließung-Antrag durch die Mitgliederversammlung;
 - e) aus einem anderen Grund, sofern er vom Gesetz so gegeben ist.
5. Die „Ordentliche Mitgliedschaft“ im Verein endet auch durch die Verletzung der Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen (im Sinne des Artikels V Absatz 5 dieser Statuten), sofern diese Pflicht auch nach einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung durch den Verein nicht erfüllt wird, wobei auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages aufmerksam gemacht werden muss.

V.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. „Ordentliche Mitglieder“ haben das Recht:
 - a) sich am Entscheidungsfindungsprozess bei der Mitgliederversammlung mittels Abstimmung zu beteiligen;
 - b) sich an den Wahlen in Funktionen des Vereins zu beteiligen und auch selbst gewählt zu werden;
 - c) den Vereinsorganen Anträge, Vorschläge und Anmerkungen vorzulegen;
 - d) sich an den praktischen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
2. „Ordentliche Mitglieder“ des Vereins haben die Pflicht:
 - a) jährlich den regulären Mitgliedsbeitrag zu bezahlen;
 - b) die Statuten einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen;
 - c) aktiv die Interessen des Vereins zu verteidigen, die inneren Abmachungen einzuhalten und keine Schritte zu unternehmen, welche den Interessen des Vereins entgegenstehen.
3. Ehrenmitglieder haben das Recht:
 - a) den Vereinsorganen Anträge, Vorschläge und Anmerkungen vorzulegen;
 - b) sich an den praktischen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
4. Ehrenmitglieder haben die Pflicht:
 - a) aktiv die Interessen des Vereins zu verteidigen, die inneren Abmachungen einzuhalten und keine Schritte zu unternehmen, welche den Interessen des Vereins entgegenstehen.
5. Die Pflicht der „Ordentlichen Mitglieder“ den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, wird dann als erfüllt angesehen, wenn das betreffende Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis 30. April des Jahres beglichen hat, auf welches sich die Bezahlung dieser Beiträge bezieht.
6. Für die Dauer der Existenz des Vereins, im Falle von dessen Untergang, aber auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, hat das jeweilige Mitglied keinen Rechtsanspruch auf Rückerstattung seiner bezahlten Mitgliedsbeiträge.

VI. Organe des Vereins

Die Organisationsstruktur des Vereins bilden folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Exekutivrat
3. die Kontrollkommission
4. der/die Vorsitzende

1. Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und sie wird von allen Mitgliedern des Vereins gebildet.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Exekutivrat einberufen. Der Exekutivrat beruft die Mitgliederversammlung auf Wunsch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder ein. Falls der Exekutivrat die Mitgliederversammlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Einlangen eines entsprechenden Ersuchens einberuft, kann jene Person, welche das Ersuchen stellte, auf Kosten des Vereins selbständig eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Information über die Abhaltung einer Mitgliederversammlung muss allen Vereinsmitgliedern mindestens **13** Tage vor dem Datum der Abhaltung dieser Sitzung elektronisch zugestellt werden. Materialien zur Behandlung laut Tagesordnung werden spätestens 7 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung versandt.
- 1.3. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mittels Abstimmung getroffen, das Stimmrecht der einzelnen Vereinsmitglieder besitzt gleiches Gewicht. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er von einer einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit aller (stimmberechtigten) Mitglieder des Vereins anwesend ist. Falls die Mitgliederversammlung ohne Beschlussfähigkeit bleibt, ist der Exekutivrat verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen eine Ersatz-Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann bei jeglicher Zahl der den Verein vertretenden anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. So eine Ersatz-Mitgliederversammlung kann unmittelbar an eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung anschließen, sofern die Vereinsmitglieder auf diese Möglichkeit in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufmerksam gemacht wurden. Diese Ersatz-Mitgliederversammlung kann frühestens eine halbe Stunde nach dem geplanten Termin des Beginns der Mitgliederversammlung laut Einladung anfangen.
- 1.5. Über die Abhaltung einer Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll verfertigt, welches Informationen über den Verlauf der Mitgliederversammlung enthält, die Ergebnisse von Abstimmungen sowie der angenommenen und abgelehnten Anträge. Das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung verfasst ein/e von der Mitgliederversammlung gewählte Protokoll- bzw. Schriftführer/in.
- 1.6. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird elektronisch als Kopie allen Vereinsmitgliedern geschickt, welche zuvor dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt hatten, über welche sie über das Geschehen im Verein informiert werden möchten. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen werden über die gesamte Dauer der Existenz des Vereins archiviert.
- 1.7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - sie beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - sie beschließt Änderungen der Vereinsstatuten;
 - sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Exekutivrates, bzw. wählt diese auch ab;
 - sie wählt die Mitglieder der Kontrollkommission bzw. wählt diese auch ab;
 - sie beschließt den Tätigkeitsbericht des Vereins über das vorangehende Jahr;

- sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - sie erteilt dem Exekutivrat Anweisungen und beschließt das Arbeitskonzept des Vereins sowie das Budget für das folgende Arbeitsjahr;
 - sie entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in inländischen und internationalen Organisationen;
 - sie entscheidet über die Transformation oder die Auflösung des Vereins;
 - sie entscheidet über weitere Sachverhalte, bei denen sie sich Entscheidungsvollmachten vorbehalten hat.
- 1.8. Die Mitgliederversammlung kann auch außerhalb einer Sitzung der Versammlung Entscheidungen treffen (Beschlüsse per rollam). In so einem Falle schickt die zur Einberufung einer Mitgliederversammlung befugte Person einen Antragsentwurf allen (stimmberechtigten) Mitgliedern auf elektronischem Wege an die Adresse, welche in der Liste der Mitglieder angeführt ist, mit der Information über die festgelegte Frist, innerhalb welcher sich die Mitglieder zum Entwurf äußern sollen, welche aber nicht kürzer als 7 Tage sein darf, und mit den für eine Entscheidung relevanten Unterlagen. Falls ein Mitglied innerhalb dieser Frist dem Verein **seine Stellungnahme** zum Antragsentwurf nicht mitteilt, gilt, dass er damit einverstanden ist, wobei die Mehrheit, die zur Annahme einer solchen Entscheidung notwendig ist, von der Gesamtzahl der (stimmberechtigten) Mitglieder ausgeht. Für den Fall einer Entscheidung außerhalb einer regulären Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Nutzung technischer Hilfsmittel für die Abstimmung zulässig, wenn explizit möglich ist, dass die Mitglieder ihre **Stellungnahme** zum Antragsentwurf mittels elektronischer Nachricht ohne garantierter elektronischer Unterschrift von jener E-Mail-Adresse aus ausdrücken kann, welche früher schon den Mitgliedern der Vereinigung bekanntgegeben wurde und in der Liste der Mitglieder angeführt ist. Eine E-Mail-Nachricht, welche von dieser Adresse abgeschickt wurde, wird als vom entsprechenden Mitglieder des Vereins als abgesendet betrachtet. Eine derartig getroffene Entscheidung der Mitgliederversammlung außerhalb einer eigentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung gibt jene Person, welche diese Entscheidung initiierte, ohne überflüssige Verzögerung allen Vereinsmitgliedern bekannt.

2. Der Exekutivrat

- 2.1. Der Exekutivrat ist das ausführende Organ des Vereins, dem die Leitung des Vereins zukommt, und statutarisches Organ des Vereins.
- 2.2. Der Exekutivrat setzt sich aus 3-5 Mitgliedern zusammen. Dem Vorsitzenden, dem Kassier und mindestens einem weiteren Mitglied. Den Vorsitzenden und die Mitglieder des Exekutivrates wählt die Mitgliederversammlung, die diese auch abwählen kann. Die Funktionsperiode dauert 5 Jahre.
- 2.3. Eine Person, welche Mitglied im Exekutivrat ist, kann von ihrer Funktion zurücktreten. Die Ausübung ihrer Funktion endet mit dem Tag, an welchem die Mitgliederversammlung den Rücktritt verhandelt, spätestens aber 60 Tage nach dem Datum, an welchem der Rücktritt an die Adresse des Vereins mitgeteilt wurde. Endet einem Mitglied des Exekutivrates während der Funktionsperiode die Mitgliedschaft im Verein, so wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Exekutivrates.
- 2.4. Der Exekutivrat entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Über den Verlauf der Beratungen des Exekutivrates wird ein Protokoll geführt. Der Exekutivrat trifft sich je nach Bedarf. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, welche laut Statut oder Gesetz nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Der Exekutivrat kann zu seinen Verhandlungen weitere Vereinsmitglieder oder Experten hinzuziehen, allerdings ohne Stimmrecht.
- 2.5. Für den Exekutivrat - mit Ausnahme von Punkt VI., Abs. 2.6 - handelt nach außen im Namen des Vereins der Obmann und ein Mitglied des Exekutivrates. Unterschriften im Namen des Vereins

werden derart geleistet, dass zum geschriebenen oder gedruckten Vereinsnamen der Vorsitzende und ein Mitglied des Exekutivrates seine Unterschrift hinzufügt.

- 2.6. Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, den Verein in allen Angelegenheiten selbständig zu vertreten, mit Ausnahme von juristischen Verhandlungen, deren Gegenstand finanzieller Natur ist. In diesem Falle verhandeln der/die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Exekutivrates gemeinsam.
- 2.7. Mit juristischen Verhandlungen gegenüber Angestellten des Vereins sind der/die Vorsitzende beauftragt, oder ein damit beauftragtes Mitglied des Exekutivrates.
- 2.8. Der Exekutivrat ist insbesondere verpflichtet:
 - den Verein zu leiten;
 - die Mitgliederliste des Vereins zu führen, inklusive der Daten über ihre Wohnstätte (bzw. den Sitz bei juristischen Personen), sowie die Zustelladressen bei E-Mails;
 - sämtliche Protokolle der Mitgliederversammlungen und des Exekutivrates zu archivieren;
 - den Mitgliedern des Vereins bei den Mitgliederversammlungen Informationen zu Fragen der Wirtschaftsgebarung des Vereins zur Verfügung zu stellen;
 - einen Strategieplan vorzubereiten, welcher einmal jährlich der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

3. Die Kontrollkommission

- 3.1. Die Kontrollkommission hat drei Mitglieder. Die Mitglieder der Kontrollkommission wählt die Mitgliederversammlung, die diese auch abwählen kann. Die Funktionsperiode dauert 5 Jahre.
- 3.2. Die Kontrollkommission kontrolliert, ob die Vereinsangelegenheiten ordentlich geführt werden und ob der Verein seine Aktivitäten im Einklang mit den Statuten und Rechtsvorschriften betreibt. Stellt die Kontrollkommission Mängel fest, macht sie den Exekutivrat darauf aufmerksam, gegebenenfalls weitere Mitglieder des Vereins.
- 3.3. Die Kontrollkommission erstellt einmal jährlich einen Kontrollbericht, welcher dem Exekutivrat vorgelegt wird. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in den Bericht Einsicht zu nehmen.
- 3.4. Ein Mitglied der Kontrollkommission hat das Recht, im Umfang des Tätigkeitsbereiches der Kontrollkommission in die Dokumente des Vereins Einsicht zu nehmen und von den Mitgliedern des Exekutivrates Erklärungen zu einzelnen Sachverhalten zu fordern.

4. Der Vorsitzende

- 4.1. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt und seine Funktionsperiode dauert 5 Jahre.
- 4.2. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten selbständig.
- 4.3. Die Funktion des Vorsitzenden kann nur eine physische Person vertreten, welche das Alter von 18 Jahren erreicht hat, sowie voll rechtsfähig und unbescholten ist.

VII.

Die Auflösung des Vereins sowie dessen Liquidation

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden folgende Regeln festgelegt, nach denen vorhandenes Vereinsvermögen liquidiert zu werden hat:

1. Vom zu liquidierenden Vermögen des Vereins wird prioritär immobilies Vermögen geregelt, das durch den Beitrag eines der Mitglieder des Vereins vom Verein erworben worden war, und zwar:
 - a) immobilies Vermögen in anteiligem Gemeinschaftsbesitz des Vereins und eines Mitglieds des Vereins wird gegen Gebühr an das entsprechende Mitglied des Vereins übertragen, und zwar zum Marktwert am Tage der Auflösung des Vereins - nach Abrechnung der Aufwände, welche das Vereinsmitglied nachweisbar aus eigenen Mitteln in dieses Eigentum eingebracht hatte; sofern es bei immobilies Vermögen in anteiligem

Gemeinschaftsbesitz mehrere berechnigte Vereinsmitglieder gibt, so hat jedes Mitglied Anspruch auf seinen ihm zustehenden reziproken Anteil;

- b) falls das entsprechende Vereinsmitglied kein Interesse am Erwerb von Immobilienanteilen laut oben angeführten Bestimmungen hat und diese Tatsache im Rahmen des Liquidationsprozesses nachweisbar mitteilt, oder falls das entsprechende Mitglied bei der Vermögensübertragung nicht die nötige Mitwirkung bietet, oder den entsprechenden Kostenanteil der jeweiligen Immobilie nicht an den Verein beglichen hat, wird dieses immobile Vermögen gemeinsam mit dem anderen immobilien Vermögen des Vereins geregelt.
2. Sämtliches weitere immobile Vermögen wird den Mitgliedern des Vereins zum Kauf angeboten. Wenn es unter ihnen kein Interesse daran gibt, wird es als Geschenk abgegeben, wobei der Empfänger mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei der entsprechenden Mitgliederversammlung ausgewählt wird. Falls niemand an diesem Vermögen Interesse zum Ausdruck bringt, wird es in einer öffentlichen freiwilligen Auktion versteigert. Über die Bestimmung des Ertrages aus der Auktion entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei der entsprechenden Mitgliederversammlung.
3. Mobiles Vermögen, welches einen Bestandteil bzw. Zubehör zum immobilien Vermögen wie oben im Artikel VIII.1 angeführt, wird gemeinsam mit diesen Immobilien geregelt.
4. Sämtliches mobiles Vermögen wird den Vereinsmitgliedern zum Kauf angeboten. Wenn es keinen Interessenten gibt, wird diese Vermögen in einer öffentlichen, freiwilligen Auktion versteigert, falls es sich um mobiles Vermögen in einem Wert von unter 50.000,- Kronen handelt, kann es vom Liquidatoren auch „aus freier Hand“ verkauft werden. Im Fall eines Konfliktes entscheidet mit Zweidrittelmehrheit die Versammlung der anwesenden Mitglieder der entsprechenden Mitgliederversammlung.

VIII.

Abschließende Bestimmungen

1. Fragen, welche durch diese Statuten nicht geregelt werden, richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes č. 89/2012 Sb., des bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik, respektive nach weiteren Rechtsvorschriften.
2. Diese Statuten wurden im Rahmen der Mitgliederversammlung am 4.3.2023 beschlossen.

In Omlenička/Klein-Umlowitz am 4.3.2023